
BESCHÄFTIGTENAUSWEISE UND KONTROLLEN VON BESCHÄFTIGTEN

Gestaltungsraster für Betriebs- und Dienstvereinbarungen

<http://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

Karl-Hermann Böker: Beschäftigtenausweise und Kontrollen von Beschäftigten. Praxiswissen Betriebsvereinbarungen (2017)

Hans-Böckler-Stiftung (Hg.), ISBN 978-3-86593-264-8

Gestaltungsraster für Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Dieser Stichpunktekatalog bietet umfangreiche Hinweise für die Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum Thema. Die Liste enthält die unterschiedlichen Gesichtspunkte, die bei der Regelung und Organisation zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei nicht um ein geschlossenes Muster zur unmittelbaren Anwendung, sondern um einen Gesamtkatalog von Vorschlägen. So können weiter- führende eigene Überlegungen ange- stellt und die individuellen betrieblichen Belange berücksichtigt werden.

Ausweise und Technik

- System-Komponenten vollständig und abschließend in einer Anlage zur Vereinbarung dokumentieren
 - Ausweiskarte, Transponder etc., möglichst mit Abbildungen
 - Systembestandteile (Hardware, Software etc.)
- Datenarten vollständig und abschließend in einer Anlage zur Verein- barung benennen
 - Systemdaten (Netzwerksoftware, Betriebssystem, Programmdateien)
 - Berechtigungsdaten (Identifikationsnummern, Berechtigungen, Benutzer)
 - Ereignisdaten (personen-, orts- und zeitabhängige Daten der Ausweisnutzung, Protokolldateien)
- Zweckbestimmung der Daten, Speicherort und Speicherdauer verein- baren

Verfahrensregelungen

- Ausweisverwaltung: alle zulässigen Prozesse beschreiben
 - Herstellung, Individualisierung, Ausgabe an Beschäftigte, Rücknahme, sonstige Verwaltungsaufgaben, Besonderheiten
- Beschäftigte: alle Rechte und Pflichten beschreiben
 - Empfang durch Beschäftigte, Rückgabe, Verwendung, Benutzungspflicht, Tragepflicht, Besonderheiten
- Störfälle: vollständige Darstellung aller möglichen Störfälle und deren Folgen
 - technische Defekte, Verlust, Vergessen, Beschädigung, Kosten für Ausweisersatz, Beweispflicht

Rechte der Beschäftigten

- Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, auch Recht am eigenen Bild; Lichtbild nur für Ausweis verwendbar
- Informationsrechte für Beschäftigte gemäß Datenschutzgesetz zusichern und konkretisieren; Recht auf Einweisung und Schulung im erforderlichen Umfang
- Einverständniserklärungen, falls notwendig, als Anlage zur Vereinba- rung dokumentieren
- Freiwilligkeit der Nutzung von Beschäftigtenausweisen vereinbaren, falls möglich
- Gleichbehandlung der Beschäftigten vereinbaren, sofern realisierbar, ansonsten Unterschiede mit Begründung definieren

Verwendung der Beschäftigtenausweise für Zutritts- und Anwesenheitskontrollen

- Kontrollzwecke möglichst konkret benennen, z. B. Unternehmenssicherung, Beschäftigtensicherheit, dabei das Gefährdungspotenzial beschreiben, evtl. auf Gefährdungsanalysen und/oder externe Anforderungen verweisen, z. B. Luftsicherheitsgesetz, Zertifizierung etc.
- Kontrollbereiche festlegen, z. B. Betriebsgelände, Gebäude, Etagen, Räume
- Formen der Kontrolle, z. B. Sichtkontrolle, Taschen- und Gepäckkontrolle, Fahrzeugkontrolle, Kfz-Kennzeichenkontrolle) auf das erforderliche Maß begrenzen, Zufallsauswahl mit eindeutiger Bestimmung, eindeutige Regeln für die zur Kontrolle Berechtigten
- spezielle Zutrittsregelungen, ggf. ohne Protokollierung und Kontrollmöglichkeiten konkret beschreiben und begründen, z. B. uneingeschränkte Zutrittsregelungen für Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaftsvertreter, Datenschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte etc.; spezielle Zutrittsregeln für Sicherheits- und Gefahrenbereiche

Weitere Verwendung von Beschäftigtenausweisen

- mögliche Verwendungsarten in Vereinbarungen regeln (Digitale Signatur, Zeiterfassung, Bezahlungsfunktion, Identifikation für Fahrzeugnutzung, Materialausgabe, Gerätenutzung oder Kopierberechtigung)
- Regelungen zur Ausweisverwendung durch Besucher, Gäste, Leitende Angestellte, Fremdmitarbeiter etc. grundsätzlich nicht in die Vereinbarung aufnehmen; eigenständige freiwillige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber treffen

Datenverwendung

- zulässige Verarbeitung der gespeicherten und durch Ausweisnutzung erhobenen Daten (Stammdaten, Bewegungsdaten) auf das Notwendigste begrenzen (Datenminimalität) und zu allen Daten den Erhebungs- und Verarbeitungszweck (als Anlage zur Vereinbarung) dokumentieren
- Schnittstellen, Datenweitergabe grundsätzlich untersagen, zulässige Schnittstellen nur mit eindeutigem Zweck erlauben, Liste der zulässigen Schnittstellen mit genauer Beschreibung und Empfänger als Anlage zur Vereinbarung
- Auswertungen nur zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form zulassen, personenbezogene oder -beziehbare Auswertungen nur mit eindeutigem Zweck erlauben, Liste der zulässigen Auswertungen mit genauer Beschreibung und Empfänger als Anlage zur Vereinbarung
- Einzelfall-Auswertungen nur in sehr begrenztem Rahmen bei konkretem Verdacht auf Straftaten und unter Beteiligung der Arbeitnehmervertretung, ggf. nur für externe Strafverfolgungsbehörden zulassen
- Datenschutzbeauftragte einbeziehen, Aufgaben und Rechte regeln

- Aufbewahrungs-/Löschfristen eindeutig mit Verweis auf rechtliche Grundlagen festlegen
- Verbot der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, Verbot der Erstellung von Bewegungsprofilen
- Berechtigungen und Zugriffsregelungen aufgabenbezogen und minimal
- Fernzugriff begrenzen und protokollieren

Rechte der Arbeitnehmervertretung

- Mitbestimmung bei jeder Veränderung, die sich auf die Vereinbarung auswirken könnte
- Beteiligung bei Einzelfallauswertungen
- Recht auf Information über jede Veränderung in Bezug zur Vereinbarung
- angemessene Kontrollrechte, um die Einhaltung der Vereinbarung überprüfen zu können, u. a. Zugriff auf Systemprotokolle, Dokumentationen, ggf. Hinzuziehung interner und externer Sachverständiger

Konfliktregelungen, Verfahrensweisen

- bei Konflikten zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber
- bei Konflikten zur Vereinbarung, sofern vom gesetzlichen Weg (z. B. Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG) abgewichen werden soll.



Zum Download der Auswertung



Zur Online-Datenbank

www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen
betriebsvereinbarung@boeckler.de